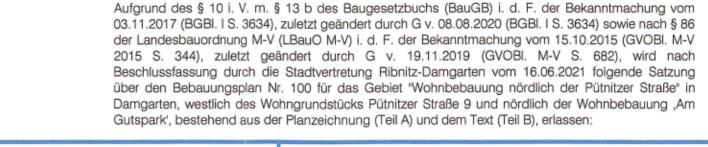
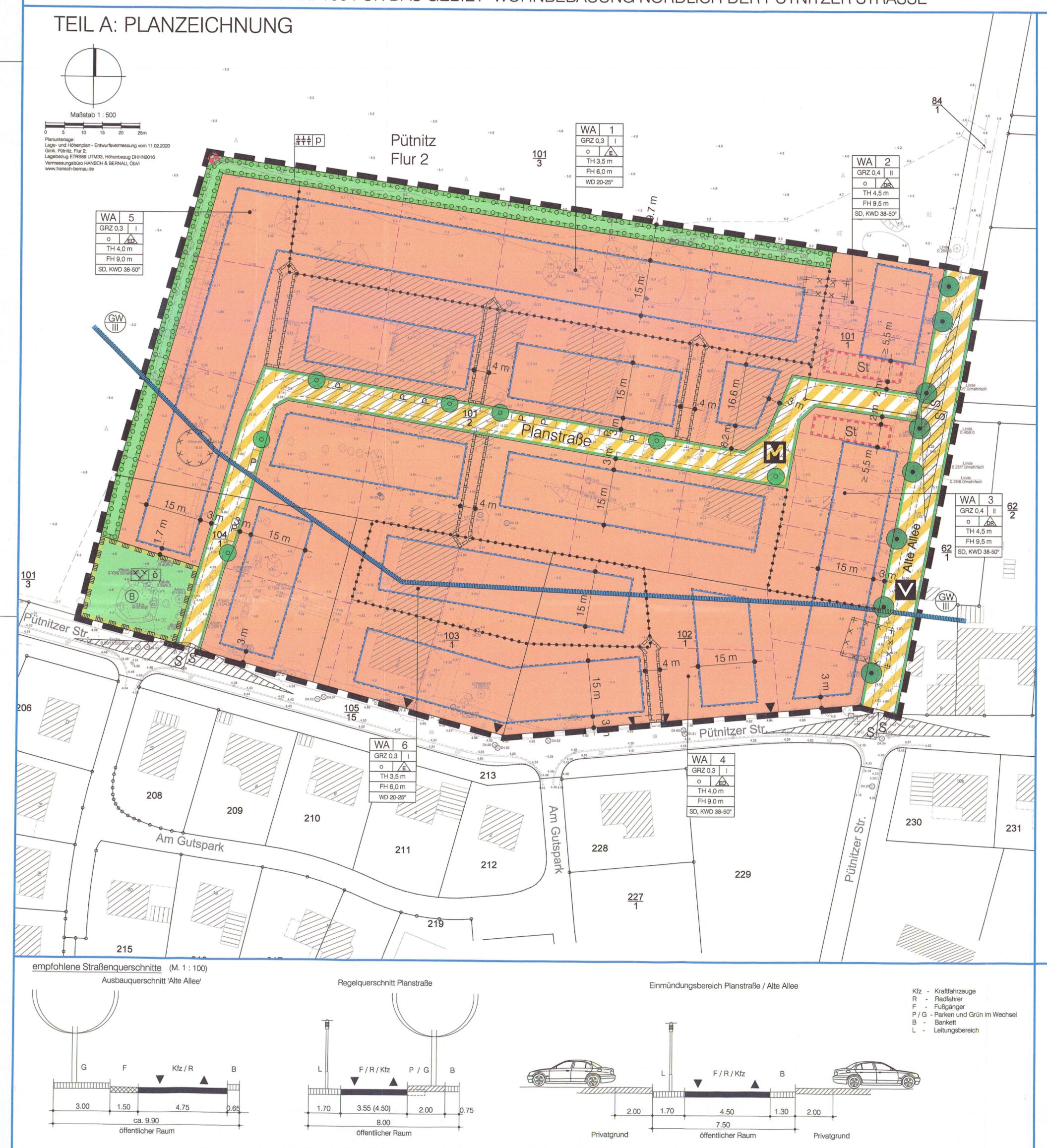
SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 100 FÜR DAS GEBIET "WOHNBEBAUUNG NÖRDLICH DER PÜTNITZER STRASSE"







PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI, 1991 | S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

I. FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (sh. Teil B Nr. 1.1)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (sh. Hinweis A, § 19 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (sh. § 2 (6) LBauO M-V)

Firsthöhe als Höchstmaß in Meter über Straße (sh. Teil B Nr. 1.2) Traufhöhe als Höchstmaß in Meter über Straße (sh. Teil B Nr. 1.2)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO) offene Bauweise

(§§ 1 (3), 4 BauNVO)

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

(§ 9 (6) BauGB)

nur Einzelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig

Baugrenze (sh. Teil B Nr. 2.1, 2.3) (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung:

Straßenbegrenzungslinie

verkehrsberuhigter Bereich, öffentlich

Mischverkehrsfläche, öffentlich Parkstände, öffentlich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen Ein-/Ausfahrt, Ein-/Ausfahrtsbereich (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Zweckbestimmung

GRÜNFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

Schutzgrün, privat (sh. Teil B Nr. 4.1) (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB i. V. m. § 44 (1) BNatSchG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern mit Bindung für die Erhaltung (sh. Teil B Nr. 4.1) (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB) 00000

Anpflanzen von Einzelbäumen mit Bindung für die Erhaltung (sh. Teil B Nr. 4.2) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sh. Teil B Nr. 4.1) (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 (1, 5) BNatSchG)

Erhaltung gesetzlich geschützter Bäume (§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 19 NatSchAG M-V) Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

hier: geschütztes Biotop / Kleingewässer) Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Hier: Grundwasserschutzzone III

(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 136 LWaG M-V) Kennzeichnung: Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)

Zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß bzw. - für Garagen/Carports und Nebengebäude - als Höchstmaß (sh. Teil B Nr. 5.3) (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V) Vorgabe der zulässigen Dachform (sh. Teil B Nr. 5.3)

Hier: Satteldach, Krüppelwalmdach bzw. Walmdach (einschl. Sonderform Zeltdach) (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V) Abgrenzung des Maßes der Nutzung (GRZ, Bauhöhe) innerhalb des Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

II. KENNZEICHNUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

vorhandene Flurstücksgrenze; Flurstücksbezeichnung

Sichtfläche (vgl. RASt 06, Pkt. 6.3.9.3)

Ermittlung der Grundfläche nach § 19 (2, 4) BauNVO zu berücksichtigen.

Parzellierungsvorschlag (unverbindliche Vormerkung) Lagefestpunkt der amtl. geodätischen Grundlagennetze M-V (sh. Hinweis E)

TEIL B: TEXT

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16, 18 BauNVO)

1.1 Für die Allgemeinen Wohngebiete (WA) gelten die Vorschriften der §§ 4. 12-14 BauNVO mit der Maß-- sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe einschließlich Ferienwohnungen, Betriebe des Beherber-

gungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig sind; Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden dürfen.

1.2 Höhe baulicher Anlagen Höhenbezug: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen und die Höhenlage der Geländeoberfläche i. S. d. LBauO M-V ist das Höhenniveau der zur Grundstückserschließung bestimmten Verkehrsfläche, gemessen am grundstückszugewandten Fahrbahnrand in Höhe der Mitte der straßenzugewandten Fassade des betreffenden Gebäudes. Bei Eckgrundstücken ist der jeweils (§ 18 BauNVO, § 9 (3) BauGB) höher gelegene Bezugspunkt in Ansatz zu bringen.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, Flächen für Nebenanlagen, Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 2, 3, 4, 6 BauGB)

2.1 Für die Errichtung angebauter ebenerdiger Terrassen ist eine Überschreitung der straßenabgewandten Baugrenzen bis max. 4 m zulässig. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen und die Zulassung von selbständigen Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bleiben hiervon unberührt.

2.2 Die Mindestgröße eines Baugrundstücks* wird festgesetzt mit

 550 m² für die Errichtung von Einzelhäusern - 350 m² für die Errichtung von Doppelhäusern (je Doppelhaushälfte)

*) Das Baugrundstück bezeichnet den Teil des Buchgrundstücks, der im Bauland liegt.

- 210 m² für die Errichtung von Reihenhäusern (je Reihenhaussegment, einschl. Grundstücksanteil zugeordneter Stellplatzflächen. Die Größe des Baugrundstücks* darf ein Höchstmaß von 800 m² nicht überschreiten; Flächenanteile zum Anschluss des Baugrundstücks an die Verkehrsfläche (Zufahrt) bleiben dabei unberücksichtigt.

2.3 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) i. S. v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur mit einem Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zugelassen werden. Die Zulässigkeit von nicht überdachten Stellplätzen und von Nebenanlagen i. S. v. § 14 (2) BauNVO bleibt hiervon

2.4 Je Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig (2 WE je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte oder je Reihenhaussegment).

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1 Luftwärmepumpen und vergleichbare Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine tieffrequenten Geräusche erzeugen und unter Berücksichtigung aller Anlagen im Einwirkungsbereich die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am nächstgelegenen Immissionsort nicht überschreiten. Dazu sind in Abhängigkeit von ihrer Schallleistung folgende Mindestabstände zur nächstgelegenen Öffnung eines schutzbedürftigen Raumes (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) oder zu einem Außenwohnbereich (Terrasse, Balkon) von Wohngebäuden auf den Nachbargrundstücken einzuhalten:

Schallleistungspegel in [dB(A)]	erforderlicher Mindestabstand
44,0	3,0 m
47,0	4,5 m
49,0	6,0 m
51,0	7,5 m
52,5	9,0 m
54,0	10,5 m
55,0	12,0 m
56,0	13,5 m

(In den Mindestabständen ist ein Reflexionszuschlag von 3 dB(A) und ein Tonhaltigkeitszuschlag von Ausnahmen von den Mindestabständen können gestattet werden, wenn die Wärmepumpe in einem Abstand von > 3 m zu schallharten Oberflächen (z. B. Hauswand) errichtet wird oder wenn informationshaltige Geräuschanteile nur eingeschränkt hörbar bzw. nicht wahrnehmbar sind oder wenn unter

Berücksichtigung des Aufstellortes oder besonderer Abschirmvorkehrungen rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der TA-Lärm für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzgebote

1.1 Auf der Schutzgrünfläche am Nord- und Westrand des Plangebiets ist eine zweireihige Feldhecke aus Schlehe, Weißdorn, Holunder, Pfaffenhütchen und Hundsrose mit einem feldseitigen Hochstaudensaum anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind versetzt im Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Die Anpflanzung kann je angrenzendem Baugrundstück durch ein max. 5,0 m breites

sowie Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzungen

Landschaftsfenster unterbrochen werden. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB i. V. m. § 44 (1) BNatSchG) 4.2 Die im öffentlichen Straßenraum zu pflanzenden Bäume dürfen um max. 3 m von den festgesetzten Standorten abweichen. Die Baumscheiben sind jeweils in einer Mindestgröße von 12 m² und in einer Mindestbreite von 2,5 m unbefestigt zu belassen.

4.3 Innerhalb des geschützten Biotops sind Veränderungen der Wasserspeisung des Kleingewässers unzulässig und die Gehölze zu erhalten. Die Fläche ist durch Einzäunung (z. B. Schleetzaun) vor unerlaubten Eingriffen (Betreten, Ablagerungen) zu schützen. Auf der Fläche sind heimische Dornsträucher

(z. B. Weißdorn, Schlehe oder Hundsrose) in Gruppen anzupflanzen. (§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 20 NatSchAG M-V und § 44 (1) BNatSchG)

4.4 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten in der Aktivitätszeit der Amphibien von März bis Oktober, sind die Baubereiche mit mobilen Amphibienleiteinrichtungen gegen Zuwanderung von dem Biotop im Südwesten des Plangebietes und von dem Dorfteich südöstlich außerhalb des Plangebietes im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachgerecht zu sichern. (§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 44 (1) BNatSchG)

Sockelhöhe von 0,5 m über Fahrbahnkante (vgl. Teil B Nr. 1.2) darf nicht überschritten werden.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (1) LBauO M-V) 5.1 Die Außenwände der Gebäude sind als Putzfassaden mit Farbanstrich oder als Sichtmauerwerk auszuführen. Für Nebengebäude mit einer Grundfläche bis 20 m² sind auch Holzfassaden zulässig. Eine

5.2 Für die Dacheindeckung sind nur Dachsteine oder -ziegel in den Farbtönen RAL 3003-3011 (ziegelrot bis rot-braun) und RAL7015, 7016, 7024, 7026 (anthrazit) zulässig.

5.3 Für Garagen (einschließlich Carports) und für Nebenanlagen sind, abweichend von Teil A, auch Flachund Pultdächer zulässig; die Vorgaben über Dachneigungen sind hier als Höchstmaß zu verstehen. Die Textfestsetzungen 5.1 und 5.2 sind für Garagen / Carports und für Nebenanlagen unbeachtlich.

5.4 Der Grundstücksbereich zwischen der Flucht der straßenseitigen Baugrenze und der anliegenden Verkehrsfläche (Vorgarten) ist außerhalb notwendiger Zugänge/Zufahrten/Pkw- und Fahrradabstellplätze zu begrünen und zu bepflanzen. Eine Flächengestaltung mit Schotter, Split, Kies oder anderen Stein- oder Kunststeinmaterialien sowie eine Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche sind unzulässig.

5.5 Einfriedungen sind ausschließlich in Form von Hecken und begrünten Holz- oder Gitterzäunen zulässig. Maschendraht darf für Einfriedungen nur in Verbindung mit Hecken verwendet werden. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m zum öffentlichen Straßenraum bzw. von 1,50 m zu den sonstigen Nachbargrenzen nicht überschreiten.

5.6 Pro Baugrundstück sind max. 2 Zufahrten zulässig, die zusammen nicht breiter als 6 m sein dürfen. Die Breitenbeschränkung gilt nicht für Stellplätze von Reihenhäusern, die innerhalb der dafür festgesetzten Fläche liegen.

5.7 Vermeidung Vogelschlag, Kleintierfallen: Die Gebäudefassaden sind mit Lochfassaden zu errichten, deren Öffnungen eine Fläche von 6 m² nicht übersteigen und allseitig von geschlossenen Baukonstruktionen umfasst sind. Glasflächen in Fenstern sind durch Gliederungselemente in max. 2 m² große Einzelflächen zu teilen (Kämpfer, Pfosten/Stulp, Sprossen). Lichtschächte und Entwässerungsschächte sind mit einem gegenüber der Umgebung überhöhten Randauszubilden und durch Gitter (Maschen-

beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11.12.2019. Die

ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 18.12.2019 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt

Die Öffentlichkeit konnte sich vom 15.09.2020 bis zum 06.10.2020 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern. Dies wurde im Amtlichen Stadtblatt vom 07.09.2020 ortsüblich bekannt

Die Stadtvertretung hat am 14.10.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 08.01.2021 bis zum 10.02.2021 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt am 21.12.2020 und im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten vom 21.12.2020 ortsüblich bekannt

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.01.2021, 29.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf auf-

Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.06.2021 geprüft. Das Ergebnis ist

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.06.2021 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.06.2021

 Der katasterm\u00e4\u00dfige Bestand am 11.02.2020 im Geltungsbereich des Planes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Regressansprüche köpnen nicht abgeleitet werden.



Rostock, 28.06, 2021

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



11. Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan

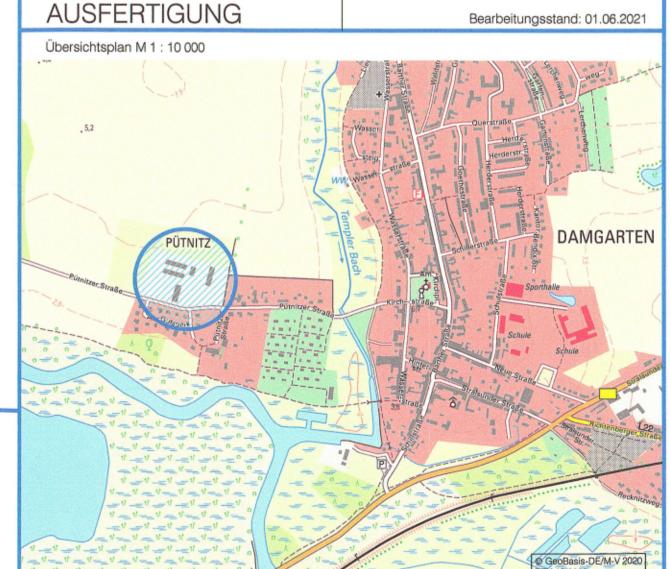
lut Dauer wanrend der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dei Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 16.07.202/ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit



Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten Landkreis Vorpommern-Rügen

Bebauungsplan Nr. 100

für das Gebiet "Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße" in Damgarten, westlich des Wohngrundstücks Pütnitzer Straße 9 und nördlich der Wohnbebauung "Am Gutspark"



Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

(CEF-Maßnahme, § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)

Der planbedingte Verlust wiederkehrend genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermaus- und Brutvogelarten in dem abgebrochenen Gebäudebestand wird wie folgt

- Anbringung von 19 Nisthilfen (NH) für Rauchschwalbe an der straßenabgewandten Seite der gepl. Carportanlagen (WA2, WA 3) unter einem Dachüberstand von ca. 1 m Anbringung von und 4 Nischenbrüterhöhlen an den Bäumen der Lindenreihe (Alte Allee) - Anbringung von 6 Fledermauskästen mit Eignung als Sommerquartier (Wochenstube) am umgebenden Altgebäudebestand. Die Maßnahmen wurden im Erschließungsvertrag auf den Erschließungsträger als Eingriffsverursacher mit der Auflage der fachlichen Überwachung durch eine ökologische

In der Nordwestecke des Plangebietes ist ein Lagefestpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V gekennzeichnet, der als Vermessungsmarke nach § 26 GeoVermG M-V gesetzlich geschützt ist. Eine Veränderung oder Entfernung der Vermessungsmarke ist unzulässig. Eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser darf weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

A Neben Gebäuden, Stellplätzen und Wegen sind auch wasseraufnahmefähig angelegte Aufschüttungen aus Bauprodukten wie z. B. Schotter, Split, Kies oder andere Steinmaterialien, die gartengestalterischen Zwecken dienen, als bauliche Anlagen i. S. v. § 2 (1) LBauO M-V zu verstehen und bei der

B Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist beim Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten im Rathaus, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einsehbar (vgl. Teil B Nr. 3.1).

C Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotshandlungen sind die Baufreimachungsmaßnahmen (Gehölzrodungen, Gebäudeabbruch, Arbeiten an der bodennahen Vegetation) nur im Zeitraum Dezember vorzunehmen. Bau- und Erschließungsarbeiten dürfen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, in dem die Brutreviere unbesetzt sind. Arbeiten, die vor Besetzung der Brutreviere begonnen haben und als laufenden Baumaßnahme ohne Unterbrechung fortgeführt werden sollen, dürfen auch außerhalb dieser Zeiträume stattfinden.

Die vg. Bauzeitenbeschränkungen entfallen, wenn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) gegenüber der Naturschutzbehörde nachgewiesen wird, dass der aktuelle Brutvogelbesatz durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird.